schaftsunion für das Jahr 1964 für ihre Einfuhren aus dritten Ländern ermächtigt worden ist, werden

— für Ferrochrom der Tarifnummer 73.02 E I von 3 000 Tonnen auf 5 600 Tonnen und

— für Ferromolybdän der Tarifnummer ex 73.02 H von 250 Tonnen auf 430 Tonnen

erhöht.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an das Königreich Belgien und das Großherzogtum Luxemburg gerichtet.

Brüssel, den 29. Juli 1964

Für die Kommission

Der Präsident

Walter HALLSTEIN

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 30. Juli 1964

über die Festsetzung einer Ausgleichsabgabe für die Einfuhr bestimmter Futtermittel nach Italien

(Der italienische und der französische Text sind allein verbindlich)

(64/497/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 46, und

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Regierung der Italienischen Republik hat die Kommission am 16. Juni 1964 ersucht, nach Artikel 46 des Vertrages eine Ausgleichsabgabe für die Einfuhr bestimmter Magermilchpulver enthaltender Futtermittel aus Frankreich nach Italien festzusetzen.

Durch die französische Milchmarktordnung können diese Futtermittel nach Italien auf der Grundlage eines Preises für Magermilchpulver ausgeführt werden, der unter demjenigen liegt, zu dem die italienische Futtermittelindustrie ihren Bedarf decken kann; die Futtermittelerzeugung in Italien wird durch die französischen Marktordnungsmaßnahmen in ihrer Wettbewerbslage beeinträchtigt.

Der Preis, der dem Preis für Magermilchpulver auf dem italienischen Markt nach Abzug der Zölle auf das Verarbeitungserzeugnis entspricht, beträgt 17 479 Lire je 100 Kilogramm; der Preis, der sich aus dem an den Erzeuger in Frankreich gezahlten Milchpreis ergeben würde, läge erheblich über diesem Preis und wird durch die genannten Marktordnungsmaßnahmen auf ein niedrigeres Niveau gebracht.

Das Gleichgewicht kann auf dem italienischen Markt durch eine Ausgleichsabgabe wiederhergestellt werden, durch die der Preis für das Magermilchpulver, das in den aus Frankreich eingeführten Erzeugnissen enthalten ist, auf den Preis angehoben wird, zu dem die italienische Verarbeitungsindustrie ihren Bedarf decken kann.

Hierzu ist der Unterschied zwischen dem Preis des für diese Verarbeitungsindustrie bestimmten Magermilchpulvers auf dem italienischen Markt abzüglich des auf diese Milch — bei der Einfuhr aus Frankreich in Form von Verarbeitungserzeugnissen — anwendbaren Zollsatzes und dem Preis frei italienische Grenze für das Magermilchpulver, das in dem aus Frankreich eingeführten Verarbeitungserzeugnis enthalten ist, zugrunde zu legen; dieser Unterschied muß mit Koeffizienten multipliziert werden, die pauschal nach Maßgabe der in dem Verarbeitungserzeugnis enthaltenen Milchpulvermenge unter Berücksichtigung der für dieses Verarbeitungserzeugnis üblichen Handelspraktiken festgesetzt werden.

Die Voraussetzungen für die Anwendung von Artikel 46 sind dagegen bei Einfuhren aus den übrigen Mitgliedstaaten nicht erfüllt, da diese zu Preisen getätigt werden, die über den italienischen Marktpreisen liegen.

Um die Einfuhren aus Frankreich gegenüber den Einfuhren aus dritten Ländern nicht zu benachteiligen, muß als Bedingung für die Anwendung der Ausgleichsabgabe im Handel mit Frankreich vorgesehen werden, daß auf Einfuhren aus dritten Ländern eine Abgabe erhoben wird. die dem Unterschied zwischen dem italienischen Marktpreis, nämlich 17 479 Lire, und dem an Hand der günstigsten Einkaufsmöglichkeiten ermittelten Weltmarktpreis für Ware frei italienische Grenze entspricht; die innergemeinschaftliche Präferenz wird dadurch gewahrt, daß diese Abgabe um einen Vomhundertsatz erhöht wird, der demjenigen der Zölle auf die Einfuhr des Verarbeitungserzeugnisses entspricht —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die Italienische Republik wird ermächtigt, unter den in den folgenden Artikeln festgesetzten Bedingungen bei der Einfuhr der nachstehend genannten Erzeugnisse aus Frankreich eine Ausgleichsabgabe zu erheben, sofern dieser Mitgliedstaat diese Abgabe nicht bei der Ausfuhr anwendet.

(2) Die Erzeugnisse im Sinne von Absatz (1) — nachstehend „Verarbeitungserzeugnisse" genannt — sind:

— ex 23.07 Futter, melassiert oder gezuckert, und anderes zubereitetes Futter; andere Zubereitungen der bei der Fütterung verwendeten Art (z. B. Zusatzfutter);

— ex B — Andere: Zubereitungen, die mindestens 50 v. H. ihres Gewichtes Milch in Pulverform enthalten, mit Ausnahme von Zubereitungen, die in der Anlage der Verordnung Nr. 19 des Rates aufgeführt sind.

Artikel 2

(1) Wird die Ausgleichsabgabe von Frankreich erhoben, so entspricht ihr Betrag für 100 kg des Verarbeitungserzeugnisses dem Unterschied zwischen

a) dem Preis in Italien für 100 kg Sprühmagermilchpulver handelsüblicher Qualität, das für die Herstellung des Verarbeitungserzeugnisses bestimmt ist, abzüglich des Betrages, der sich aus der Anwendung des auf das Verarbeitungserzeugnis zu erhebenden Zollsatzes auf diesen Preis ergibt, und

b) dem Preis in Frankreich für 100 kg des in Buchstabe a) bezeichneten Erzeugnisses, das in einem Verarbeitungserzeugnis frei italienischer Grenze enthalten ist.

Dieser Unterschied ist mit den in Artikel 4 festgelegten Koeffizienten zu multiplizieren.

(2) Wird die Ausgleichsabgabe von Italien erhoben, so entspricht sie für 100 kg des Verarbeitungserzeugnisses dem nach Maßgabe von Absatz (1) festgesetzten Betrag zusätzlich eines Vomhundertsatzes, der demjenigen der Zölle und Abgaben bei der Einfuhr des Verarbeitungserzeugnisses entspricht.

Artikel 3

(1) Die Anwendung der Ausgleichsabgabe durch die Französische Republik oder durch die Italienische Republik ist an die Bedingung geknüpft, daß Italien bei der Einfuhr der Erzeugnisse im Sinne von Artikel 1 aus dritten Ländern eine Ausgleichsabgabe anwendet.

(2) Der Betrag dieser Abgabe entspricht für 100 kg des Verarbeitungserzeugnisses dem Unterschied zwischen

a) dem Preis im Sinne von Artikel 2 Absatz (1) Buchstabe a) und

b) dem an Hand der günstigsten Einkaufsmöglichkeiten auf dem Weltmarkt ermittelten Preis für 100 kg Sprühmagermilchpulver handelsüblicher Qualität, das in einem Verarbeitungserzeugnis frei italienische Grenze enthalten ist;

dieser Unterschied ist mit den in Artikel 4 festgelegten Koeffizienten zu multiplizieren und um einen Vomhundertsatz zu erhöhen, der demjenigen der Abgaben und Zölle auf die Einfuhr des Verarbeitungserzeugnisses entspricht.

Artikel 4

Der Koeffizient im Sinne der Artikel 2 und 3 beträgt

— 70 v. H., wenn das Verarbeitungserzeugnis mehr als 50, höchstens jedoch 75 Gewichtshundertteile Milchpulver enthält;

— 94 v. H., wenn das Verarbeitungserzeugnis mehr als 75 Gewichtshundertteile Milchpulver enthält.

Artikel 5

(1) Bei der Festlegung der in den Artikeln 2 und 3 bezeichneten Preise für Magermilchpulver berücksichtigt die Kommission gegebenenfalls

die Maßnahmen, durch die der Einkaufspreis für Magermilchpulver für die das Verarbeitungserzeugnis herstellende Industrie verändert wird.

(2) Die Preise im Sinne von Artikel 2 und 3 werden für 100 kg wie folgt festgelegt:

a) Italien 17 479 italienische Lire,

b) Frankreich 14 305 italienische Lire,

c) Drittländer 14 625 italienische Lire.

(3) Die Kommission verfolgt die Marktentwicklung während der Zeit, in der die Ausgleichsabgabe erhoben wird. Sie legt unverzüglich neue Preise fest, wenn spürbare Preisänderungen eintreten.

Artikel 6

(1) Frankreich übermittelt der Kommission wöchentlich Angaben über die Preisentwicklung bei Magermilchpulver zur Verwendung in Verarbeitungserzeugnissen für die Ausfuhr nach Italien.

(2) Italien übermittelt der Kommission

a) monatlich Angaben über

— die Produktionsmenge bei den Erzeugnissen im Sinne von Artikel 1,

— die Einfuhrmengen dieser Erzeugnisse jeglicher Herkunft, global wie nach Ursprungsländern aufgeschlüsselt,

b) wöchentlich die Einfuhrpreise für Magermilchpulver in Italien ohne Zölle und Abgaben entsprechend dem Ursprungsland.

Artikel 7

Diese Entscheidung gilt bis zur Inkraftsetzung der in der Verordnung Nr. 13/64/EWG vorgesehenen Abschöpfungsregelung.

Artikel 8

Diese Entscheidung ist an die Französische Republik und an die Italienische Republik gerichtet.

Brüssel, den 30. Juli 1964

Für die Kommission

Der Präsident

Walter HALLSTEIN

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 30. Juli 1964,

durch die die Bundesrepublik Deutschland ermächtigt wird, die Abschöpfungsbeträge für geschlachtete Gänse zu verringern

(64/498/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 22 über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Geflügelfleisch (1), insbesondere auf Artikel 5,

gestützt auf den Antrag der Bundesrepublik Deutschland vom 20. Juli 1964, die Bundesrepublik zu ermächtigen, die sich nach Artikel 3 und 4 der Verordnung Nr. 22 über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Geflügelfleisch ergebenden Abschöpfungsbeträge bis zum 31. Dezember 1964 für Einfuhren von Gänsen

a) wenn das Tier gerupft, ausgeblutet, geschlossen, mit Kopf und Paddeln in den Verkehr gebracht wird, um 0,47 DM/kg;

b) wenn das Tier gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und ohne Paddeln, mit oder ohne Herz

(1) AB Nr. 30 v. 20. 4. 1962, S. 959/62.